

ZH_OBERGERICHT UE210206 vom 19. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210206

FR: ZH_OBERGERICHT UE210206 du 19 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210206 del 19 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 11. Juni 2021 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein Strafverfahren gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) betreffend Veruntreuung etc. nicht anhand. Die Verfügung wird zwar als Einstellungsverfügung bezeichnet. Aus den Erwägungen und dem Dispositiv geht jedoch hervor, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht anhand genommen hat (Urk. 5). Die Verfügung ist mithin als Nichtanhandnahmeverfügung zu behandeln. Gleichzeitig nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen C._____ betreffend Veruntreuung etc. nicht anhand (Urk. 17/14).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sei anzuweisen, das Strafverfahren betreffend Veruntreuung, unrechtmässige Aneignung etc. gegen den Beschwerdegegner 1 an die Hand zu nehmen.

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 3. August 2021 angesetzten Frist leistete der Beschwerdeführer eine Prozesskaution von Fr. 2'000.– (Urk. 8, 12). Mit Verfügung vom 12. August 2021 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschwerdegegner 1 Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 13). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 17. August 2021 auf eine Stellungnahme und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 16). Der Beschwerdegegner 1 liess am 23. August 2021 ebenfalls auf eine Stellungnahme verzichten (Urk. 18).

E. 4

Soweit erforderlich, d. h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Staatsanwaltschaft sowie die Vorbringen des Beschwerdeführers näher einzugehen. II. 1. Der Beschwerdeführer lässt – ohne weitere Ausführungen – die Vereinigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit dem Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügung gegen C._____ beantragen (Urk. 2 S. 2). 2. Eine Vereinigung von mehreren Beschwerdeverfahren kann sich aufdrängen, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich, wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten, und wenn sie die gleichen Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_412/2012 vom 25. April 2013 E. 1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer lässt nicht begründen, weshalb die Beschwerdeverfahren vereinigt werden sollen. Die Sachverhalte in den angefochtenen

Nichtanhandnahmeverfügungen sind zwar identisch. Die Verfügungen richten sich allerdings gegen verschiedene Personen. Es besteht somit kein Anlass, die Beschwerdeverfahren zu vereinigen. Der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers auf Verfahrensvereinigung ist somit abzuweisen. III. 1. Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes aus: Gemäss Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 28. Januar 2021 habe sein Vater, C._____ auf den Konten des Beschwerdeführers bei der D._____ AG bzw. bei der E._____ AG eine Vollmacht gehabt. Bei einer genauen Durchsicht seiner Bankunterlagen im November 2020 habe der Beschwerdeführer bemerkt, dass sein Vater ohne sein Wissen und Ein-

- 4 - verständnis von Konten des Beschwerdeführers in den Jahren 2012 bis 2019 Geld bezogen und dieses auf ein Konto lautend auf den Vater oder dessen eingetragenen Lebenspartner, den Beschwerdegegner 1, überwiesen habe sowie das Sparkonto und Wertschriftendepot des Beschwerdeführers bei der D._____ AG saldiert und das Geld auf das Konto des Beschwerdegegners 1 überwiesen habe. Insgesamt habe es sich um Wertschriften und Guthaben in der Höhe von Fr. 560'000.– gehandelt. Er gehe davon aus, dass sein Vater unter dem Einfluss des Beschwerdegegners 1 gehandelt habe. Im Beisein seines Steuerberaters habe er (der Beschwerdeführer) den Beschwerdegegner 1 mit der Auflistung aller abgebuchten Gelder und Aktien konfrontiert und ihn aufgefordert, diese zu retournieren. Mit Valuta vom 2. Dezember 2020 habe der Beschwerdegegner 1 die Aktien im Wert von Fr. 359'533.50 zurücktransferiert, nicht jedoch das ausstehende Geld und die von den Wertschriften bezogenen Dividenden. Er (der Beschwerdeführer) habe sodann ein mit 12. Dezember 2020 datiertes Schreiben erhalten, das sein Vater, C._____ unterzeichnet haben soll, worin ihm sinngemäss mitgeteilt worden sei, es sei gar nicht das Geld des Beschwerdeführers gewesen. Das Geld werde deshalb nicht zurückgegeben (Urk. 5 S. 1). Der Beschwerdegegner 1 habe die Hilflosigkeit von C._____ ausgenutzt, um sich ungerechtfertigt zu bereichern. Der Beschwerdegegner 1 hätte doch reagieren müssen, wenn so hohe Beträge auf seinem Konto eingegangen seien, ohne dass er gewusst habe, warum. Gemäss Strafanzeige soll C._____ im Weiteren binnen Minuten Sachen vergessen. Dies sei auch schon 2019 so gewesen. C._____ sei gar nicht mehr in der geistigen Verfassung, solche Transaktionen vorzunehmen. C._____ unterschreibe alles, was der Beschwerdegegner 1 ihm vorlege, weil dieser alle Zahlungen für ihn mache und er ihm blind vertraue. Es bestehe der Verdacht, dass der Beschwerdegegner 1 den Zustand des mittlerweile dementen C._____ ausnütze und diesen finanziell ausnehme. Insbesondere seien aus dem Wertschriftendepot von C._____ bei der E._____ AG Mitte Februar 2020 Wertschriften im Wert von insgesamt Fr. 513'835.25 auf das Depotkonto des Beschwerdegegners 1 bei der D._____ AG übertragen worden. Die Staatsanwaltschaft erwägt sodann, am 5. Februar 2021 habe der Sachbearbeiter der Stadtpolizei Zürich C._____ an seinem Wohnort kontaktiert. Gemäss

- 5 - Meinung des Sachbearbeiters habe es den Anschein gemacht, C._____ sei verwirrt (Urk. 5 S. 2). Nach Zusammenfassen der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdegegners 1 vom 23. Februar 2021 führt die Staatsanwaltschaft aus, gemäss den polizeilichen Ermittlungen hätten C._____ und der Beschwerdeführer ab dessen 20. Altersjahr je gegenseitig über Vollmachten auf sämtlichen Bankkonten des anderen verfügt. Das Sparkonto und Wertschriftendepot bei der D._____ AG, das ursprünglich auf C._____ gelautet habe, sei 2010/2011 von C._____ – nach Aussagen des Beschwerdeführers – als Schenkung auf den Beschwerdeführer überschrieben worden.

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Überweisungen bzw. Geldbezüge ab seinen Konten an C._____ bzw. den Beschwerdegegner 1 seien gestützt auf die gültigen Bankvollmachten von C._____ erfolgt, ebenso die Saldierung des fraglichen Kontos und die Übertragung der Aktien an den Beschwerdegegner 1 (Urk. 5 S. 3 f.). Gestützt auf die Aktenlage sei ferner erstellt, dass die Übertragung verschiedener Wertschriften vom Konto von C._____ auf dasjenige des Beschwerdegegners 1 im Februar 2020 das Wertschriftendepot betreffe, welches der Beschwerdegegner 1 mit Darlehensvertrag vom 28. Mai 2019 zunächst als Naturaldarlehen bzw. mit Schenkungsvertrag vom 6. Juni 2019 als Schenkung übertragen erhalten habe. Mit der Vollmacht über die Konten des Beschwerdeführers seien C._____ die Vermögenswerte auf den Konten des Beschwerdeführers anvertraut gewesen und er habe ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers über diese verfügen können. Was der Beschwerdeführer und C._____ bezüglich der Berechtigung an den Konten und die Ausübung der Vollmachten intern miteinander abgemacht hätten, sei strittig und unklar. Während der Beschwerdeführer davon ausgehe, dass C._____ seine Vollmacht unrechtmässig eingesetzt habe, habe dieser gegenüber dem Polizeibeamten anlässlich dessen Besuchs an seinem Wohnort geltend gemacht, es habe sich um sein Geld gehandelt, damit habe er machen können, was er gewollt habe. Dementsprechend habe C._____ in seinem Schreiben vom 20. August 2019 an die D._____ AG betreffend Konto-Saldierung das seit 2011 auf den Beschwerdeführer lautende Konto als sein Konto und Wertschriftendepot bezeichnet. Auch im Schreiben vom 12. Dezember 2020 an den Beschwerdeführer habe C._____ – im Wesentlichen – geltend gemacht, dass der Beschwerde-

- 6 - führer genau wisse, dass die Beträge und Wertschriften auf dem Konto immer ihm (C._____) gehört hätten. Dass das Schreiben nicht von C._____ stammen würde, habe nicht erhärtet werden können, zumal der Inhalt des Schreibens mit den Äusserungen von C._____ gegenüber dem Polizeibeamten übereingestimmt hätten. Hinsichtlich der Frage, ob C._____ seine Bankvollmachten entgegen einer internen Abmachung mit seinem Sohn eingesetzt habe, um sich bzw. den Beschwerdegegner 1 unrechtmässig zu bereichern, lägen nur die sich widersprechenden Aussagen der geschädigten und der beschuldigten Personen vor. Die Erstellung eines anklagegenügenden Sachverhalts, insbesondere was die Absicht der unrechtmässigen Bereicherung anbelange, sei nicht möglich (Urk. 5 S. 4). Im Weiteren hält die Staatsanwaltschaft fest, die Behauptung des Beschwerdeführers, dass C._____ schon 2019 intellektuell nicht mehr in der Lage gewesen sei, solche Transaktionen vorzunehmen, erweise sich angesichts der Aktenlage als haltlos. Die bei der öffentlichen Beurkundung des Erbvertrags zwischen C._____ und dem Beschwerdegegner 1 anwesenden Zeugen hätten am 29. Mai 2019 gegenüber dem zuständigen Notar unterschriftlich erklärt, dass sich C._____ und der Beschwerdegegner 1 nach ihrer Wahrnehmung im Zustand der Verfügungsfähigkeit befunden hätten. Damit sei davon auszugehen, dass C._____ in Bezug auf die Überweisungsaufträge von den Konten seines Sohnes in den Jahren 2012 bis 2019 urteilsfähig und somit handlungsfähig gewesen sei. Dementsprechend habe auch die KESB am 20. April 2021 gegenüber der Untersuchungsbehörde bestätigt, dass C._____ bislang weder verbeiständet noch bevormundet gewesen sei. Inwiefern sich der Beschwerdegegner 1 in strafrechtlich relevanter Weise in Bezug auf die Überweisungsaufträge von den Konten des Beschwerdeführers beteiligt haben solle, sei in keiner Weise ersichtlich. Bezüglich der Verfügungen von C._____ von seinen eigenen Konten sei festzuhalten, dass dieser zu jenem Zeitpunkt weder verbeiständet noch bevormundet gewesen sei. Damit sei C._____ voll handlungsfähig und in der Lage

gewesen, nach eigenem Gutdünken über sein Vermögen zu verfügen (Urk. 5 S. 5). 2. Der Beschwerdeführer lässt hierzu im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes vorbringen: Am 5. Februar 2021 sei der Erstkontakt seitens der Polizei mit

- 7 - C._____ und dem Beschwerdegegner 1 erfolgt. Der Polizist habe sich veranlasst gesehen, im Rapport zu vermerken, dass der Beschwerdegegner 1 anlässlich seines Telefonanrufs um 14.30 Uhr C._____ nicht habe vermitteln wollen, in der Folge jedoch eingewilligt habe und kurze Zeit später, 15.00 Uhr, ein Besuch vor Ort habe stattfinden können. Hierbei sei dem Polizisten aufgefallen, dass die Unterlagen zum Fall (A._____) analog Anzeigedossier auf dem Tisch gelegen hätten, "(...) was darauf hindeutete, dass B._____ mit C._____ vorgängig ein Briefing machte (...)". Bereits mit Blick auf diesen Erstkontakt werde klar, dass der Beschwerdegegner 1 C._____ abschirme und intensivst manage (Urk. 2 S. 5). Die Staatsanwaltschaft unterschlage diese Einflussnahme und die Abschirmung durch den Beschwerdegegner 1 komplett und erwecke stattdessen den Eindruck, C._____ habe sich dem Polizisten gegenüber selbstbestimmt geäußert. Im Weiteren unterstreiche das Schreiben vom 12. Dezember 2020 die Einflussnahme seitens des Beschwerdegegners 1 (Urk. 2 S. 6). Es sei klar und ausgewiesen, dass C._____ diesen Brief nicht geschrieben habe. Die Aussagen des Beschwerdegegners 1 seien ferner nicht glaubhaft und der Beschwerdegegner 1 sei nicht glaubwürdig (Urk. 2 S. 7). Im Weiteren sei am 18. Februar 2020 eine Übertragung von Wertschriften von C._____ E._____ AG-Konto auf das Konto des Beschwerdegegners 1 bei der D._____ AG erfolgt. Dieser Wertschriftentransfer sei auf Aufträge des Beschwerdegegners 1 vom 12. Februar 2020 zurückzuführen (Urk. 2 S. 8 f.). Die Staatsanwaltschaft stütze die angefochtene Verfügung auf die falsche Annahme, der Wertschriftentransfer sei auf eine Willensäußerung von C._____ aus dem Jahre 2018 zurückzuführen und verknüpfe damit die Behauptung, damals sei er noch in der Lage gewesen, über sein Vermögen zu verfügen (Urk. 2 S. 9). Mit den Verträgen (Darlehensvertrag, Schenkungsvertrag, Erbverzichtsvertrag, Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft) sei gerade nicht die Idee verfolgt worden, die Grundlage für zukünftige Schenkungen von C._____ an den Beschwerdegegner 1 zu ermöglichen. Ziel des Beschwerdegegners 1 und von C._____ sei es vielmehr gewesen, dass C._____ dem Beschwerdegegner 1 für seine Pflegedienste und als finanzielle Absicherung im Alter einmalig Aktien im Wert von Fr. 582'000.– schenke. Mit dem Erbvertrag (mit Erbverzicht) sollte das weitere

- 8 - Vermögen von C._____ zu Gunsten seiner selbst bzw. seiner Kinder geschützt werden (Urk. 2 S. 10 f.). Die Demenz-Krankheit von C._____ habe sich über viele Jahre schrittweise entwickelt. Ende April 2019 sei der Beschwerdegegner 1 mit C._____ zusammengezogen, ohne den Beschwerdeführer und dessen Schwester zu informieren. Der Beschwerdegegner 1 habe C._____ immer mehr von der Umwelt abgeschirmt, sodass sich selbst enge Weggefährten grosse Sorgen gemacht hätten (Urk. 2 S. 11). Spätestens nachdem der Beschwerdegegner 1 mit C._____ zusammengezogen sei, habe er auch die volle Hoheit über den Post- und somit Bankverkehr von C._____ erlangt. Der Beschwerdegegner 1 habe in der polizeilichen Einvernahme auch eingeräumt, dass er einen grossen Teil der Postgeschäfte mache. Die Staatsanwaltschaft ignoriere diese bereits im Jahr 2019 vorhandenen mentalen Defizite seitens C._____ und die Beeinflussung / Kontrolle durch den Beschwerdegegner 1, indem sie darauf abstelle, dass C._____ gemäss KESB-Bericht vom 20. April 2021 bislang weder verbeiständet noch bevormundet gewesen sei und den unzulässigen Umkehrschluss ziehe, dass er deshalb urteilsfähig und

handlungsfähig gewesen sei. Auch aus der Tatsache, dass der Beschwerdegegner 1 und C._____ am 29. Mai 2019 einen Erbvertrag vor Zeugen abgeschlossen hätten, könne nichts zugunsten der Rechtmässigkeit der im August / September 2019 bzw. Februar 2020 getätigten Transaktionen gewonnen werden (Urk. 2 S. 13 f.). Der Beschwerdegegner 1 habe C._____ dazu benutzt, um im August / September 2019 Geld und Wertschriften, die ihm (dem Beschwerdeführer) gehören würden, auf sich (den Beschwerdegegner 1) zu übertragen, um sich ungerechtfertigt zu bereichern (Urk. 2 S. 15). Erst als er (der Beschwerdeführer) den Beschwerdegegner 1 mit dem Vermögenstransfer konfrontiert habe, sei dieser bereit gewesen, einen Teil der an ihn übertragenen Werte (namentlich die Wertschriften, jedoch ohne Dividenden von Fr. 8'011.59) zurück zu übertragen, was mit Valuta 2. Dezember 2020 erfolgt sei. Im Zusammenhang mit den D._____ AG-Transaktionen vom August / September 2019 seien noch immer Fr. 26'393.24 (aus Kontotransfer) sowie Fr. 8'011.59 (aus Dividenden) ausstehend (Urk. 2 S. 16). Die Vollmacht sei missbraucht worden (Urk. 2 S. 17). Der hinreichende Tatverdacht – im Sinne der Veruntreuung bzw. der unrechtmässigen

- 9 - Aneignung durch den Beschwerdegegner 1 – sei erstellt. Der Beschwerdegegner 1 habe C._____ derart benutzt / beeinflusst, dass dieser – "mit dem Willen" des Beschwerdegegners 1, sich unrechtmässig zu bereichern – unrechtmässig Vermögenswerte, nicht zuletzt zum Schaden des Beschwerdeführers, ins Eigentum des Beschwerdegegners 1 übertragen habe (Urk. 2 S. 18). IV. 1. Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung – z. B. aufgrund einer Anzeige – nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z. B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Schmid/Jositsch, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/-

- 10 - St. Gallen 2017, N 1231; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Zürcher Kommentar StPO-Landshut/Bosshard, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 309 N 11-14, N 19-23, Art. 310

N 2 ff.). 2. Der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern (Abs. 1), bzw. wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Abs. 2). Anvertraut ist, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern. Nach der Rechtsprechung genügt es dabei, dass der Täter ohne Mitwirkung des Treugebers über die Werte verfügen kann, ihm mithin Zugriff auf das fremde Vermögen eingeräumt worden ist. Gemäss einer anderen Umschreibung ist anvertraut, was jemand mit der besonderen Verpflichtung empfängt, es dem Treugeber zurückzugeben oder es für diesen einem Dritten weiterzuleiten, wobei der Treugeber seine Verfügungsmacht über das Anvertraute aufgibt. Eine Werterhaltungspflicht des Treuhänders liegt in der Regel vor, wenn die verabredungswidrige Verwendung zu einem Schaden führen kann und mit der Vereinbarung eines bestimmten Verwendungszwecks dem Risiko einer Schädigung entgegengewirkt werden soll. Der Täter verwendet die Vermögenswerte unrechtmässig, wenn er sie entgegen der erteilten Instruktionen gebraucht, sich mithin über den festgelegten Verwendungszweck hinwegsetzt. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Nach der Rechtsprechung bereichert sich bei der Veruntreuung von Vermögenswerten unrechtmässig, wer die Vermögenswerte, die er dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_292/2019 vom 25. Juni 2019 E. 2.1.2. m. w. H.). Auch ein Bankkonto, für welches dem Täter eine Vollmacht erteilt wurde, gilt als anvertrauter Vermögenswert, unabhängig davon, ob der Kontoinhaber noch darüber verfügen kann oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2008 vom 19. Juni 2008 E. 3.3.1, m. w. H.)

- 11 - 3. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer C._____ am

E. 6

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.